

Vorblatt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung

A. PROBLEMLAGE UND ZIELSETZUNG

Mit Synodendrucksache 63/14 – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens – wurde der Elften Kirchensynode ein Vorschlag zur Neufassung der Kirchlichen Haushaltsordnung vorgelegt. Der Gesetzentwurf wird momentan von den beauftragten synodalen Ausschüssen beraten. Nach jetzigem Stand werden die 2. und 3. Lesung im Rahmen der Herbstsynode 2015 erfolgen.

Die Kirchenleitung regt an, den hiermit vorgelegten Gesetzentwurf in die bereits laufenden Beratungen aufzunehmen, um zu einer gemeinsamen Beschlussfassung in der 2. und 3. Lesung zu kommen. Im Rahmen der Herbstsynode 2014 war die Miteinbringung der hier vorgeschlagenen Rechtsinhalte – die nicht originär durch die kirchliche Doppik bedingt sind – nicht möglich, da zugehörige konzeptionelle Überlegungen noch nicht abgeschlossen waren.

Die Kirchenleitung befasste sich im Jahr 2014 umfassend mit den **Herausforderungen für eine angemessene Zukunftssicherung der kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen (DST)** und ihrer Leistungen für pflegebedürftige Menschen im häuslichen Umfeld. Dabei wurden verschärfte wettbewerbliche Bedingungen, die künftige Ausgestaltung der Pflegeversicherung, demographische und personelle Rahmenbedingungen sowie betriebswirtschaftliche Entwicklungen betrachtet. Die Zustandsanalyse der kirchlich verfassten DST der EKHN zeigte u.a. auf, dass die langjährige Kostenentwicklung die Entgeltentwicklung seit Beginn der Pflegeversicherung im Jahr 1995 deutlich übersteigt. Der Verlauf der Betriebs- und Gesamtergebnisse stellt zahlreiche Einrichtungen vor wirtschaftliche Herausforderungen.¹

Die Entwicklung und Etablierung einer **neuen, auf Wettbewerbsfähigkeit ausgerichteten Trägerstruktur** als Angebot für die DST stellt einen grundlegenden strategischen Maßnahmenbaustein dar.

Als zusätzliches Element zur Vorsorge für mögliche wirtschaftliche Belastungen in der Zukunft und zur Begrenzung kirchlicher Haftungsrisiken sind in zweierlei Hinsicht **Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen** zu erwägen:

1. Einrichtung einer besonderen **Risiko-/Pflichtrücklage** für kirchlich verfasste DST, die sich sachgerecht an spezifischen Risiken der wirtschaftlichen Betätigung orientiert und grundsätzlich auch einen Beitrag der jeweiligen Träger vorsieht.
2. Regelung zur **Möglichkeit der Abgabe oder Aufhebung** kirchlich verfasster DST durch die Kirchenleitung unter definierten Bedingungen.

Im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen zu Zfr. 2 wurde festgestellt, dass eine umfassendere und **allgemeine Bestimmung von Verfahren bei wirtschaftlichen Problemlagen kirchlicher Körperschaften und ihrer Einrichtungen** sinnvoll erscheint. Auch bei Rückgriff auf bestehende Instrumente der kirchlichen Aufsicht bietet eine konkrete Verbindung mit wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zusätz-

¹ Zur Veranschaulichung: innerhalb der Jahre 2010 bis 2013 lag der Anteil kirchlich verfasster DST mit negativen Betriebsergebnissen bei durchschnittlich rd. 60%, der Anteil der Stationen mit negativen Gesamtergebnissen lag bei durchschnittlich rd. 25%. Das Betriebsergebnis stellt das Ergebnis des operativen Geschäftes dar; das Gesamtergebnis bezieht Zuschüsse, das Zinsergebnis sowie periodenfremde und außerordentliche Einflüsse ein.

liche Verfahrenssicherheit, insbesondere bzgl. des Umgangs mit (drohender) Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. In der **Kirchlichen Haushaltsordnung** (KHO) liegen hierzu noch keine expliziten Regelungen vor. Auch im landeskirchlichen Vergleich sind entsprechende Vorgaben rar. Gleichwohl handelt es sich um eine Thematik von grundlegender Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgende Erweiterung zu o.g. Ziffer 2:

3. Entwicklung eines neuen Abschnittes zur KHO mit dem Ziel der allgemeinen **Regelung von Verfahrensweisen bei wirtschaftlichen Problemlagen** kirchlicher Körperschaften und ihrer Einrichtungen.

B. LÖSUNG

B.1. Einrichtung einer Risiko-/Pflichtrücklage für DST

§ 11 KHO sieht bei kirchlichen Körperschaften eine Risikovorsorge in Form der Ausgleichsrücklage vor („Ausgleich von Haushaltsschwankungen“). Diese ist bis zu einem Drittel, mindestens bis zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

Mit Blick auf die **Einrichtung einer besonderen Risiko-/Pflichtrücklage** für DST liegt eine Verankerung in der planmäßig ab dem 1. Januar 2016 novelliert in Kraft tretenden Haushaltsordnung nahe. Auch der mit Synodendrucksache 63/14 vorgelegte KHO-Entwurf sieht das Erfordernis einer Ausgleichsrücklage vor (§ 65 Absatz 4 KHO-Entwurf). Die allgemeine Bemessung soll demnach weiterhin mit mindestens einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens – konkretisiert über die Summe der Jahresaufwendungen – erfolgen.

Im Kontext der besonderen Risikovorsorge für DST sind **folgende Themen sachgerecht aufzugreifen**:

- a) Bemessung der Risiko-/Pflichtrücklage;
- b) Einbindung der Träger;
- c) mögliche Folgen der Nicht-Erbringung der Risiko-/Pflichtrücklage;
- d) Umsetzbarkeit des Regelungsentwurfs.

Zu a): Bemessung der Risiko-/Pflichtrücklage

Als Ausgangspunkte wurden folgende Daten herangezogen:

- Ø Haushaltsvolumen einer kirchlich verfassten DST (Basis: Aufwendungen im Jahr 2013): rd. 1,2 Mio. Euro p.a.;
- Ø Finanzvolumen einer Sanierungsmaßnahme (Basis: Mittelwert bisheriger Zuweisungen aus dem Zukunftssicherungsfonds (140 Tsd. Euro) inkl. Aufschlag für eingebrachte Eigen- und Drittmittel): rd. 250 Tsd. Euro;
- Ø Finanzvolumen einer Schließungsmaßnahme: nicht belastbar zu beziffern, siebenstellige Beträge möglich.

Es erscheint eine eigen- und finanzmittelgedeckte **Risikovorsorge von mindestens 20% des durchschnittlichen Haushaltsvolumens** der letzten drei Jahre als sachgerecht. Dies entspräche einer **Verdopplung ggü. der generellen Mindestanforderung** gem. KHO-Entwurf. Zur Ausgestaltung des Regelungsentwurfs vgl. § 65a Absatz 1 KHO-E. Ein „Ziel-Zeithorizont“ wird nicht quantifiziert. Dieser ergibt sich aus dem Regelungsentwurf gem. § 65a Absatz 3 KHO-E.

Zu b): Einbindung der Träger

Die grundsätzliche Verpflichtung zu Beiträgen für die spezielle Risiko-/Pflichtrücklage ergäbe sich für **Kirchengemeinden und Dekanate als Träger** von DST aus einer einheitlichen Rechts- und Vermögenssphäre. Die Stationen bilden hier unselbstständige Einrichtungen der Träger

Auch bei der **Trägerschaft durch Zweckverbände** ist zu beachten, dass eine sinnvolle und wirksame Ausgestaltung der Risiko-/Pflichtrücklage den Einbezug der Träger und deren vorausschauendes wirtschaftliches Handeln erfordert. Vorgeschlagen wird § 65a Absatz 2 KHO-E. Die Beitragsbemessung wird hierbei nicht festgeschrieben, um den Verbandsmitgliedern Freiheiten zu belassen, etwa bei der Aufteilung freiwilliger Zuschüsse. Mit der Verbandsumlage wird dazu ein bestehendes Instrument des Verbandsgesetzes (VerbG) aufgegriffen (§ 10 Absatz 3 Bstb. c) VerbG). Ein Beitrag würde nur erforderlich, wenn die Risiko-/Pflichtrücklage nicht in der Mindesthöhe vorliegt.

Zu c): Mögliche Folgen der Nicht-Erbringung der Risiko-/Pflichtrücklage

Bei Nicht-Erbringung der Risiko-/Pflichtrücklage sind Konsequenzen vorzusehen, die sich schlüssig in das Gesamtkonzept einfügen. Es wird die Regelung gem. § 65a Absatz 3 KHO-E vorgeschlagen:

- Eine Unterschreitung der Risiko-/Pflichtrücklage für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren würde als **vermögensbezogene Kontrollstufe** eingerichtet, die zeitlich vor dem Auftreten von (vermögensseitigen) Problemlagen greifen soll.
- Es ergäbe sich eine Verbindung mit der vorgeschlagenen Regelung des § 70d KHO-E. Diese sieht die **Möglichkeit der Anordnung der Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen** durch die Kirchenleitung – im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode – vor, sofern ein unabhängiger Sachverständiger eine **negative Fortführungsprognose** erstellt.
- Grundsätzlich denkbar ist, dass die Fortführungsprognose zu einem positiven Ergebnis kommt, aber **weitere Auflagen** sinnvoll erscheinen (z.B. Maßnahmenplan zur Befüllung der Risiko-/Pflichtrücklage, Erarbeitung von Optimierungsmaßnahmen, etc.). Hierauf bezieht sich der letzte Teilsatz in Absatz 3.
- Kosten der Erstellung von Fortführungsprognosen sollten beim Träger liegen.

Zu d): Umsetzbarkeit des Regelungsentwurfs

Analysen zur Umsetzbarkeit des Regelungsentwurfs erfolgten in **Zusammenarbeit mit dem Bereich „Wirtschaftliche Beratung“ der Diakonie Hessen**. Erkenntnisse aus dem Geschäftsjahr 2013:

- Rd. 33% der insgesamt 46 kirchlich verfassten DST erfüllen heute die Anforderung einer gedeckten Ausgleichsrücklage i.H.v. 20% des Haushaltsvolumens; rd. 50% (70%) der DST erfüllen die Maßgabe einer Ausgleichsrücklage i.H.v. 15% (10%) des Haushaltsvolumens.
- Die bestehenden Eigenkapital- und Finanzausstattungen lassen darauf schließen, dass rd. 40% der DST durch Umschichtungen und Umwidmungen des (Eigen-)Kapitals die anvisierte Zielausstattung der Ausgleichsrücklage innerhalb bestehender Verhältnisse erreichen können. **Insgesamt sollte die Anforderung einer gedeckten 20%-Ausgleichsrücklage somit für ca. 70% der DST innerhalb bestehender Strukturen darstellbar sein.**
- Die verbleibenden rd. 30% der DST (Anzahl: ca. 10-15) stimmen in hohem Maße mit denjenigen Stationen überein, die in der Vergangenheit Anträge auf Mittel aus dem Zukunftssicherungsfonds gestellt haben. Dies deutet auf die Validität der Betrachtungen hin.

Gleichfalls ist zu betonen, dass vorliegend die Vermögenssituation der DST fokussiert wird, nicht aber die Ertragssituation. Letztere wiederum deutet stellenweise auf künftige und bestehende problematische Entwicklungen hin, die sich perspektivisch vermögensschädigend auswirken können.

B.2. KHO-Abschnitt zu Verfahrensweisen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Ausgehend von der Zielstellung, Haftungsrisiken bei kirchlich verfassten DST zu begrenzen, erscheint eine umfassendere Regelung erwägenswert. Der Regelungsvorschlag soll **bestehende Eingriffsmöglichkeiten der kirchlichen Aufsicht in einen wirtschaftlichen Kontext** setzen und weiterentwickeln. Es erfolgt keine Begrenzung auf DST; Kindertagesstätten, Buchhandlungen, etc., innerhalb der verfassten Kirche sind ebenfalls eingeschlossen.

Der Regelungsvorschlag umfasst eine „**Kaskadierung**“ von **Maßnahmen** in Abhängigkeit einer (sich abzeichnenden) Problemlage i.S. von Überschuldung und Zahlungsfähigkeit:

- a) Es soll zunächst der **Grundsatz nachhaltiger Haushaltswirtschaft** neu festgelegt werden, auch in Ergänzung zu den bereits bestehenden Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Ziel ist die Vermeidung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit (§ 70a KHO-E).
- b) Für den Fall (drohender) wirtschaftlicher Problemlagen würde ein **Beanstandungs-, Informations- und Anordnungsrecht** der Kirchenverwaltung eingerichtet (§ 70b KHO-E), erfüllungshalber für die Kirchenleitung. Die Regelung knüpft an die Aufsichtsfunktion der Kirchenleitung (§ 47 Absatz 1 Kirchenordnung (KO)) an und schafft keine grundsätzlich neuen Instrumente. Es wird jedoch ein konkreter Bezug zu wirtschaftlichen Problemsituationen hergestellt.
- c) Als weitergehendes Mittel soll die **Ersatzvornahme** in § 70c KHO-E geregelt werden. Der Paragraph greift die Möglichkeiten der Ersatzvornahme gem. § 49 Kirchengemeindeordnung (KGO) bzw. § 53 Dekanatssynodalordnung (DSO) auf. Auch § 49 KGO und § 53 DSO beinhalten die Option der Bestellung einer beauftragten Person; die Kosten der Ersatzvornahme liegen auch hier bei der Kirchengemeinde bzw. beim Dekanat. Die Bestellung einer beauftragten Person soll außerdem möglich sein, wenn Maßnahmen nach § 70b KHO-E nicht ausreichen.
- d) § 70d KHO-E regelt die **Anordnung der Abgabe oder Schließung von Einrichtungen** kirchlicher Körperschaften – nicht von kirchlichen Körperschaften selbst –, wenn eine negative Fortführungsprognose eines unabhängigen Sachverständigen vorliegt (Hauptkriterien: Zahlungsfähigkeit, Vermeidung von Überschuldung) und der Finanzausschuss der Kirchensynode dem zugestimmt hat. In der EKHN gibt es nicht wenige Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchliche Verbände, die Träger von Einrichtungen sind; zu nennen sind insbesondere die kirchlichen DST sowie die Kindertagesstätten. Die gesamtkirchliche Aufsicht über diese Einrichtungen führt die Kirchenleitung (Artikel 47 Absatz 1 Nummer 12 KO). Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann die Kirchenleitung als Ultima ratio sogar die Schließung oder Abgabe einer Einrichtung anordnen. Im Gegensatz zur Aufhebungsanordnung (§ 48 KGO, § 52 DSO) und der Ersatzvornahme (§ 49 KGO, § 53 DSO) existiert **bisher jedoch keine einfachgesetzliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen** die Kirchenleitung die Schließung oder Abgabe einer Einrichtung anordnen kann. Um hier für alle Beteiligten **Verfahrenssicherheit** zu erhalten, wird vorgeschlagen, mit § 70d KHO-E eine neue Bestimmung in die KHO aufzunehmen.

C. ALTERNATIVEN

Grundlegende Alternativen bestehen darin, die vorgeschlagenen Regelungen entweder nicht oder verändert – bei „Abschwächung oder Verschärfung“ – vorzunehmen.

Zur Risiko-/Pflichtrücklage für DST:

Bei Nicht-Regelung bestünde keine risikoadäquate Vorgabe zur Bildung einer finanz- und eigenmittelgedeckten Risiko-/Pflichtrücklage. Auch die Beteiligung der Träger an der Risikovorsorge wäre für den Fall

der Trägerschaft von DST durch Zweckverbände nicht eindeutig geregelt. „Abschwächungen oder Verschärfungen“ sind bspw. in Form von geringeren/strengerem Anforderungen bzgl. der Pflichtrücklagenhöhe und/oder hinsichtlich des Verpflichtungsgrades der Verbandsmitglieder bei der Risikovorsorgebeteiligung denkbar. Der Regelungsentwurf soll bereits – möglichst ausgewogen – Zielkonflikten Rechnung tragen, etwa durch sachgerechte Bemessung der Risiko-/Pflichtrücklage und durch die Verbindung mit einer Fortführungsprognose eines unabhängigen Sachverständigen.

Zum KHO-Abschnitt „Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung“:

Bei Nicht-Regelung ergäbe sich eine verringerte Verfahrenssicherheit für kirchliche Körperschaften und ihre Einrichtungen bei wirtschaftlichen Problemlagen. Bestehende Instrumente der kirchlichen Aufsicht wären weniger eindeutig bzw. kriterienbezogen in einen wirtschaftlichen Kontext gesetzt. „Abschwächungen oder Verschärfungen“ der Regelungen sind ebenfalls denkbar. Diese reichen von der Streichung einzelner Bestimmungen – etwa zur Ersatzvornahme oder zur Abgabe/Aufhebung von Einrichtungen – bis zu einer theoretischen Ausweitung der Abgabe-/Aufhebungsmöglichkeit auch auf die kirchlichen Körperschaften selbst. Die Kirchenleitung strebt wiederum eine ausgewogene Lösung an, indem sie bspw. die Abgabe-/Aufhebungsmöglichkeit für die Einrichtungen kirchlicher Körperschaften und eine objektivierte Beurteilung eines unabhängigen Sachverständigen anregt.

D. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Die Verpflichtung zur Bildung einer Risiko-/Pflichtrücklage bei den DST würde gem. Regelungsentwurf etabliert. Dies bedeutete eine Begrenzung wirtschaftlicher (Haftungs-)Risiken, gleichfalls würde die Früherkennung von Problemlagen unterstützt.
- Regelungen zur Handhabung wirtschaftlicher Problemlagen auf Grundlage bestehender Aufsichtsinstrumente würden eingerichtet und weiterentwickelt. Dies bezieht sich vor allem auf Beanstandungs-, Informations- und Anordnungsmöglichkeiten sowie auf die Ersatzvornahme. Dadurch sollen wirtschaftliche Problemlagen besser gehandhabt und Folgekosten effektiver begrenzt werden können.
- Aus den Regelungen würden mögliche Abgaben und Aufhebungen von Einrichtungen kirchlicher Körperschaften resultieren, je nach Fortführungsprognose und je nach Bewertung durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode. Dies soll ebenfalls der Begrenzung wirtschaftlicher (Haftungs-)Risiken dienen.

E. BETEILIGUNG

Referenten: OKR Hinte, KR Dr. Dormann, OKR M. Keller, OKR Lehmann, OKR Schwindt.

Eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Gesetzentwurf ist am 17. März 2015 erfolgt (§ 8 Absatz 1 Rechnungsprüfungsamtsgesetz). Mit Bezug auf die dortigen Anmerkungen schlägt die Kirchenleitung insbesondere die Erstellung von Fortführungsprognosen durch einen „unabhängigen Sachverständigen“ (§§ 65a Absatz 3, 70d KHO-E) und den Verzicht auf ein „zweistufiges“ Prognoseverfahren vor. Das Rechnungsprüfungsamt empfahl die Erstellung von Fortführungsprognosen durch „interne oder externe Sachverständige“ (erster Schritt) bei anschließender Testierung durch das Rechnungsprüfungsamt (zweiter Schritt). Bei Prognoseerstellung durch „unabhängige Sachverständige“ erachtet die Kirchenleitung die „Zweistufigkeit“ als verzichtbar.

**Kirchengesetz
zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom ##. November 2015 (ABl. 2015 S. ###) wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.“

2. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

**„§ 65a
Besondere Ausgleichsrücklage bei
Diakonie- und Sozialstationen**

(1) Bei Diakonie- und Sozialstationen ist auf Grund der mit ihrer Betätigung verbundenen wirtschaftlichen Risiken eine besondere finanzmittelgedeckte Ausgleichsrücklage in Höhe von mindestens einem Fünftel der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre anzusammeln. Das Vorhalten der erforderlichen Finanzmittel darf nicht durch Fremdkapital erfolgen.

(2) Die Verbandsmitglieder von Zweckverbänden tragen durch Verbandsumlagen und freiwillige Zuschüsse zur besonderen Ausgleichsrücklage bei. Ein Beitrag ist nur erforderlich, wenn die besondere Ausgleichsrücklage nicht in der Mindesthöhe vorliegt.

(3) Unterschreitet die besondere Ausgleichsrücklage für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren die Mindesthöhe, kann die Kirchenverwaltung die Einholung einer Fortführungsprognose eines unabhängigen Sachverständigen vom Träger auf dessen Kosten verlangen. Im Falle einer positiven Fortführungsprognose kann die Kirchenverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Überprüfung der Fortführungswahrscheinlichkeit vom Träger auf dessen Kosten verlangen; hiervon unbenommen kann die Kirchenleitung die Fortführung unter Auflagen stellen.“

3. Nach § 70 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

**„Abschnitt 5a
Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit
und Überschuldung**

**§ 70a
Grundsatz nachhaltiger Haushaltswirtschaft**

Die kirchlichen Körperschaften haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass sie jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit erhalten und eine Überschuldung vermeiden.

**§ 70b
Beanstandungs- und Informationsrecht,
Anordnungen**

Bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft

oder ihrer Einrichtung kann die Kirchenverwaltung Beschlüsse und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner Anordnungen erteilen, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden. Der Kirchenverwaltung oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung sind sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

**§ 70c
Ersatzvornahme**

(1) Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, einer Anordnung nach § 70b nachzukommen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.

(2) Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bestellen, wenn dies zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Unbenommen hiervon kann die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auch dann bestellen, wenn Maßnahmen nach § 70b nicht ausreichen.

(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 setzen die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.

(4) Die mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.

**§ 70d
Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung**

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft anordnen, wenn ein unabhängiger Sachverständiger eine negative Fortführungsprognose für die Einrichtung erstellt hat. In der Fortführungsprognose wird festgestellt, ob die Einrichtung nachhaltig in der Lage ist, die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und die Überschuldung zu vermeiden. Die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft setzt die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 regelt die Bildung einer besonderen Ausgleichsrücklage für die Diakonie- und Sozialstationen sowie die Einfügung eines neuen Abschnittes „Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung“ in der Kirchlichen Haushaltsordnung.

Artikel 1, Ziffer 1 nimmt die Aufwendungen der Diakonie- und Sozialstationen von der Berücksichtigung bei der allgemeinen Ausgleichsrücklage nach § 65 Absatz 4 KHO-Entwurf aus, um eine doppelte Risikovorsorge zu vermeiden.

Artikel 1, Ziffer 2 definiert eine besondere Ausgleichsrücklage für kirchlich verfasste Diakonie- und Sozialstationen mittels des neu eingefügten § 65a.

Absatz 1 bemisst die Mindestanforderung zur Rücklagenausstattung mit Blick auf spezifische Risiken der wirtschaftlichen Betätigung von Diakonie- und Sozialstationen.

Absatz 2 formuliert eine Verpflichtung der Verbandsmitglieder von Zweckverbänden – als mögliche Träger von Diakonie- und Sozialstationen – zu Beiträgen für die Bildung der speziellen Ausgleichsrücklage.

Absatz 3 konkretisiert mögliche Folgen der Nicht-Erbringung der Ausgleichsrücklage für den Fall einer Unterschreitung für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren. Die Kirchenverwaltung kann dann die Einholung einer Fortführungsprognose durch einen unabhängigen Sachverständigen vom Träger auf dessen Kosten verlangen. Die Fortführungsprognose steht im Zusammenhang zu Artikel 1, Ziffer 3 und der hierunter aufgenommenen Regelung zur Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung. Im Falle einer positiven Fortführungsprognose soll die Kirchenverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Überprüfung der Fortführungswahrscheinlichkeit vom Träger auf dessen Kosten verlangen können. Außerdem soll die Kirchenleitung hiervon unbenommen die Fortführung unter Auflagen stellen können (z.B. Maßnahmenplan zur Befüllung der Risiko-/Pflichtrücklage, Erarbeitung und Nachweis von Optimierungsmaßnahmen, etc.).

Artikel 1, Ziffer 3 ergänzt die Kirchliche Haushaltsordnung um einen neuen Abschnitt 5a „Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung“.

§ 70a richtet zunächst den Grundsatz nachhaltiger Haushaltswirtschaft neu ein. Zwar werden Zahlungsgeschäfte und Zahlungsfähigkeit grundsätzlich durch die Regionalverwaltungen abgebildet, strukturell und vermögens-/finanzseitig ist aber die Eigenverantwortung der kirchlichen Körperschaften gegeben. Überschuldungssituationen sind bspw. auf Grund von finanziellen (Fehl-)Entwicklungen im gebäudlichen Bereich sowie fortwährenden Haushaltsdefiziten denkbar.

§ 70b regelt für die Fälle drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Beauftragungs-, Informations- und Anordnungsrecht für die Kirchenverwaltung, erfüllungshalber für die Kirchenleitung. Auch der ggf. von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung sind sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

§ 70c nimmt die Möglichkeit der Ersatzvornahme in Anlehnung an § 49 Kirchengemeindeordnung und § 53 Dekanatssynodalordnung auf und konkretisiert diese in einem wirtschaftlichen Kontext.

Absatz 1 regelt die Möglichkeiten der Kirchenleitung, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.

Absatz 2 erlaubt der Kirchenleitung die Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten zur Umsetzung von Maßnahmen und regelt hierzu die Voraussetzungen.

Absatz 3 setzt für Maßnahmen der Absätze 1 und 2 die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.

Absatz 4 legt fest, dass verbundene Kosten durch die kirchliche Körperschaft zu tragen sind.

§ 70d regelt, dass die Kirchenleitung die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften – insbesondere auch kirchlich verfasste Diakonie- und Sozialstationen und Kindertagesstätten – anordnen kann. Erforderlich sind das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode sowie eine negative Fortführungsprognose durch einen unabhängigen Sachverständigen. Als Hauptkriterien der Fortführungsprognose werden die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und die Vermeidung von Überschuldung festgelegt. Die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatsynodalvorstandes bleibt erforderlich.

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2016. Hierbei ist unterstellt, dass die Beschlussfassung über das Gesetz im Herbst 2015 erfolgen kann.